

4 Zusammenfassung

Die forensisch- odontologische Altersdiagnostik bei unbekanntem Toten ist traditioneller Bestandteil der forensischen Odonto- Stomatologie. Eine möglichst genaue Altersschätzung stellt neben dem Vergleich zwischen ante- und postmortalen Befundunterlagen eine wesentliche Hilfe bei der Identifizierung unbekannter Toter da, da frühzeitig eine Eingrenzung des fraglichen Personenkreises möglich wird.

Auf dem Wege der Messung der Ausprägung der Wurzelidentintransparenz ist eine Altersschätzung grundsätzlich möglich und liefert im mittleren Lebensalter (30-60 Jahre) gute Ergebnisse. Mit den Schätzergebnissen sollte nicht unkritisch umgegangen werden, da bei jüngeren Personen eine Tendenz zur Altersüberschätzung, bei älteren zur -unterschätzung besteht. Nach Abgleich der Altersdiagnose mit der Altersschätzung des Obduzenten ist es dem forensisch erfahrenen Zahnarzt möglich, ein entsprechend gutes Schätzergebnis zu erzielen. Die Methode ist mit geringem Kosten- und Zeitaufwand einfach zu handhaben und ermöglicht eine erste Altersdiagnose im Sektionsalltag, wie bei Massenkatastrophen. Ein möglicher Betäubungsmittelmissbrauch oder bekannt gewordene Stoffwechselstörungen der zu untersuchenden Person sind zu erfragen und gegebenenfalls zu berücksichtigen, da hier mit einer beschleunigten und verstärkten Ausbildung der Wurzelidentintransparenz infolge eines früheren Einsetzens und einer wesentlich massiveren Ausprägung der Pulpa-Dentin-Alterung gerechnet werden muss. Zur standardisierten Messung der Wurzelidentintransparenzzone hat sich ein von der Berliner Arbeitsgruppe entwickelter, nunmehr in dritter Gerätegeneration zur Verfügung stehender, Transilluminator bewährt.

In den letzten Jahren sind Rechtsodontologen in den deutschsprachigen Ländern zunehmend mit forensischen Altersschätzungen bei lebenden Personen befasst. Der Umfang des einzusetzenden Methodenspektrums richtet sich nach dem Untersuchungsanlass. Da für Röntgenuntersuchungen zur forensischen Altersdiagnostik keine medizinische Indikation besteht, ist für deren Durchführung eine richterliche Anordnung auf der Grundlage des § 81a der Strafprozessordnung erforderlich.

Hauptkriterium der zahnärztlichen Altersschätzung bei Lebenden im Strafverfahren ist die Beurteilung der Weisheitszahnmineralisation. Zur Bestimmung des Mineralisationsstandes der dritten Molaren sollte die Stadieneinteilung von Demirjian et al. (1973) verwendet werden, welche eine das Schätzergebnis anscheinend günstig beeinflussende Anzahl von Mineralisationsstadien unterteilt. Die Verwendung von Stadieneinteilungen, welche nur wenige Stadien unterscheiden, erweist sich in der Altersschätzungspraxis als unvorteilhaft, da

wegen des höheren Altersabstandes zwischen den Stadien bei Bestimmung eines falschen Stadiums schnell ein entsprechend großer Schätzfehler resultiert. Die Verwendung von Stadieneinteilungen, welche einerseits durch zahlreiche und andererseits durch vor allem von spekulativen Längenschätzungen geprägte Stadien gekennzeichnet sind, führt ebenfalls zu einer Verschlechterung des Schätzergebnisses. Hierbei scheint der Nachteil der stark subjektiv geprägten Vorgehensweise und der schlechten Abgrenzbarkeit der einzelnen Stadien den Vorteil des geringeren Altersabstandes zwischen den Stadien zu kompensieren.

Zur Erhöhung der Aussagesicherheit sollten bei der Beurteilung der Weisheitszahnmineralisation im Rahmen forensischer Altersschätzungen bei Lebenden populations-spezifische Standards benutzt werden. Offenbar nehmen Kaukasoide hinsichtlich des für das jeweilige Dentitionsstadium ermittelten Lebensalters bezogen auf die überwiegende Anzahl der in der gewählten Altersgruppe vorgefundenen Mineralisationsstadien eine Mittelstellung ein. Offensichtlich sind Mongoloide mit Erreichen der mittleren und höheren Mineralisationsstadien 0,5 bis 3 Jahre älter und Schwarzafrikaner 0,3 bis 2 Jahre jünger als die gleichweit entwickelten Kaukasoiden.

Da die Weisheitszahnmineralisation in der Regel bis zum 19.-20. Lebensjahr ihren Abschluss findet, sind mit Hilfe dieses Merkmals keine Aussagen zur Vollendung des forensisch bedeutsamen 21. Lebensjahrs möglich.

Darüber hinaus erlaubt weder die einzelne noch kombinierte Bestimmung epidemiologisch oder klinisch bedeutsamer Merkmale, wie des DMF- Index, des parodontalen Knochenabbaus sowie der Weisheitszahneruption anhand von Orthopantomogrammen eine Aussage zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit der im Strafverfahren erforderlichen Wahrscheinlichkeit.

In Rechtsbereichen, in welchen keine Ermächtigungsgrundlage für die Anwendung von Röntgenstrahlen gegeben ist, wäre eine Diversifizierung des für die forensisch-odontologische Altersdiagnostik zur Verfügung stehenden Methodenspektrums wünschenswert. Unzureichend geklärt ist beispielsweise der Einfluss der Ethnie auf die Weisheitszahneruption.

Im Rahmen eines Projektes unserer Berliner Arbeitsgruppe soll eine vergleichende Untersuchung durchgeführt und die vorhandene Forschungslücke geschlossen werden.